

Zeltower

Inserate werden in der Expedition: Berlin W., Potsdamer Straße 26, sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den Agenturen im Kreise angenommen. Preis der einfachen Zeilzeile ober deren Raum 20 Pf.

Blatt.

Kreis-

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26.

Telegraphischer Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 5.

Berlin, Donnerstag, den 12. Januar 1893.

37. Jahrg.

Abonnements

auf das „Zeltower Kreisblatt“ (Preis 1 Mk. 25 Pfg. excl. Bringerlohn) werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Postanstalten, den Land-Briefträgern und unseren Expeditoren entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

Amthliches.

Verkauf von Arznei- und Chemikalien eingetretener Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Außerdem haben die allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 4, Seite 6) über Abrundung der Rezeptpreise und die Arbeitspreise für die Herstellung von komprimierten Arzneiformen (S. 58) zur Beseitigung von irrtümlichen Auffassungen und Auslegungen eine andere Fassung erhalten.

Die so abgeänderte Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Wohltätige Bekanntmachung wird mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Berlin, den 6. Dezember 1892. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Boffe.

Berlin, den 4. Januar 1893. Der Herr Ober-Präsident hat der Gesellschaft zur Förderung der evangelischen Missionen unter den Heiden und den mit derselben verbundenen Hilfsvereinen in der Provinz Brandenburg die Genehmigung erteilt, innerhalb der Bezirke auf welche sie ihre Wirksamkeit erstrecken, bei den Glaubensgenossen Sammlungen für die Zwecke der Mission in den Jahren 1893, 1894 und 1895 veranstalten zu dürfen.

Die mit der Ausführung der Sammlungen betrauten Personen haben sich jedesmal vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Abstempelung der ihnen ausgefertigten Legitimation und des Sammelbuchs bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Herr Ober-Präsident hat ferner angeordnet, daß in keinem Orte öfter als einmal im Jahre kollektiert werden darf und daß die Sammlungen nicht gleichzeitig mit andern genehmigten allgemeinen Hauskollekten und nicht zu spät im Jahre abgehalten werden. Insbesondere darf die Hauskollekte zur Vereinfachung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche, welche voraussichtlich in den Monaten Oktober und November der obgenannten 3 Jahre stattfinden wird, durch die Sammlungen der Missions-Hilfsvereine eine Störung nicht erleiden.

Die Polizei-Verwaltungen und Herrn Amts-Vorsteher ersuche ich, den von den Hilfs-Vereinen ausgehenden Sammlungen kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Der Landrath, J. B. Keller, Kreis-Deputirter.

Personal-Chronik.

Der Bauer Friedrich Meißner ist zum Schöffen der Gemeinde Clausdorf gewählt und als solcher bestätigt worden.

Veranlagungsbezirk: Kreis Zeltow.

Berlin W., den 10. Dezember 1892.

Victoriastraße Nr. 14.

Deffentliche Bekanntmachung.

Veranlagungsbezirk: Kreis Zeltow.

Berlin W., den 10. Dezember 1892.

Victoriastraße Nr. 14.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Zeltow aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom

4. Januar bis einschl. 20. Januar 1893

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare und die für deren Ausfüllung maßgebenden Bestimmungen von heute ab von den Magistraten und Gemeindevorständen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Mittwoch und Sonnabends in seinem Geschäftszimmer parterre rechts von 12 bis 2 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Die Verkündung der obigen Fiktion hat gemäß § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4 des Steuerklärungs-Formulars) oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Die Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 haben durch Erlass des Herrn Finanzministers vom 18. Oktober

b. S. II 12927 nachstehende Aenderungen erlassen:

1. In den Artikeln 11 Nr. III und 18 Nr. III ist statt der Worte: des Nutzungswerthes zu setzen des Substanzwerthes

2. Artikel 16 Nr. 1 2 d hat zu lauten: ein angemessener Prozentsatz des Werthes des Gebäudes (Bauwerthes) für die Abnutzung desselben, wobei die Feuerversicherungstage als Werth des Gebäudes angenommen werden kann.

3. Im Artikel 16 Nr. II treten im Abs 1 an die Stelle der Worte: des bedingten Jahresmietzinses die Worte: des Werthes des Gebäudes (Feuerversicherungswerthes) und als neuer Absatz vier ist anzufügen: Stellen sich die Einnahmen des Vermiebers nach den Umständen des Falles nicht als feststehend, sondern als unbestimmte und schwankende dar, so sind sie in Gemäßheit des Artikels 5 Nr. 2 — also nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre — in Ansatz zu bringen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Zeltow, Fromme, Regierungsrath.

Mittheilunges.

Aenderung des Wahlverfahrens.

Am Montag ist dem Reichstag ein von Abgeordneten auf dem Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Wahlverfahrens zugegangen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fünf Zwölftel auf die erste Abtheilung, vier Zwölftel auf die zweite Abtheilung und drei Zwölftel auf die dritte Abtheilung entfallen.

§ 2. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staat veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 3. In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstab direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 und 2 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

§ 4. Das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 331) bleibt, unter Fortfall der im § 1 Abs. 2 desselben enthaltenen zeitlichen Beschränkung in Kraft.

§ 5. Bis zum Erlaß des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, jedoch erhalten § 2 und für die Wähler zum Hause der Abgeordneten die Vorschriften des § 1, wonach bei der Bildung der Wählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Zurdschau.

Deutsches Reich.

In Sigmaringen wurde am Dienstag im Beisein unseres Kaisers die Vermählung des Kronprinzen Ferdinand von Rumänien mit der Prinzessin Marie von Edinburgh festlich begangen. Der Kaiser hat aus diesem Anlaß dem Kronprinzen Ferdinand von Rumänien den Schwarzen Adlerorden verliehen und zeigte

dem Herzog von Edinburgh, dem Schwiegervater des Kronprinzen, an, daß er als Admiral à la suite der Marine geführt werden solle.

Die Kaiserin hat als Protektorin des Vaterländischen Frauen-Vereins dem Schleswig-Holsteinischen Provinzialparlament, welches allein an Geldmitteln über 70 000 Mk. zu Gunsten der durch die Cholera-Epidemie betroffenen Nachbarorte gespendet hat, ihren Dank ausgesprochen.

[Zur Militärvorlage.] Verschiedene dieser Tage stattgehabte national-liberale Versammlungen haben sich für die neue Militärvorlage erklärt, da eine Ablehnung derselben eine nähere Gefahr eines Krieges bedeute.

Nach einer Meldung des D. B. G. aus Lübeck sind die Verhandlungen zwischen Preußen und Lübeck über den Elbe-Tradekanal abgeschlossen; Lübeck trägt 18 Millionen, Preußen 6 Millionen Mark bei.

Wie in der Dienstagssitzung des Deutschen Reichstages vom Präsidenten von Levetzow mitgeteilt worden ist, ist das Strafverfahren gegen den Abg. Althardt gemäß dem Beschlusse des Reichstages vom 10. Dezember für die Dauer der gegenwärtigen Session sistirt worden.

Der Besuch des russischen Thronfolgers zur Theilnahme an den Hoffestlichkeiten am deutschen Kaiserhofe im Laufe dieses Monats ist in Berlin angemeldet.

Der preussische Unterrichtsminister hat durch Erlass vom 23. November v. J. die Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht befugt sind, einen Lehrer für längere Zeit als sechs Monate zu suspendiren, ohne vorher die Genehmigung eingeholt zu haben.

Am kommenden Donnerstag tritt wiederum unter Vorsitz des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch die Börsenkommission in Berlin zusammen. Die Beratungen werden voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Das Ministerium Ribot in Paris hat unter der Wucht der erneuten Anklagen, die besonders gegen den Kriegsminister Freycinet geschleudert wurden, seine Entlassung genommen, nachdem es nur ein paar Wochen im Amte gewesen ist. Ribot hat die Neubildung des Cabinets übertragen erhalten.

Aus den Parlaumenten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 10. Januar.

Der Reichstag, welcher seine Sitzungen am Dienstag wieder aufnahm, berieth zunächst die neue Brauereivorlage und der Staatssekretär v. Maltzahn legte dar, daß die Kosten der Militärvorlage nur durch Eröffnung neuer Einnahmequellen zu decken seien. Ribot beschränkt unter Hinweis auf Bayern wo die Brauerei noch viel höher sei, daß durch diese Vorlage das Bier verteuert würde. Abg. Goldschmidt (frei.) bekämpft die Vorlage und betont, daß dieselbe dem Brauereigewerbe verderblich sein werde. Auch in Bayern sei nach der letzten Brauereierhöhung der Bierkonsum zurückgegangen. Der bayrische Finanzminister erwidert dem Abg. Goldschmidt, daß seine Angaben unzutreffend seien. Der Bierkonsum sei in Bayern nicht geringer, dagegen das Bier besser geworden. Abg. Hug (Chr.) wünscht Ablehnung der Vorlage, während Abg. Kaun (freil.) mindestens eine weitgehende Aenderung für nöthig erachtete. Abg. Ribbide (natlib.) bezeichnet die Vorlage als unheilvoll für die kleineren Brauereien und erbat deren Ablehnung. Darauf wird die Weiterberatung vertagt.

Preussischer Landtag.

Berlin 10. Januar.

Am Dienstag nahm das Abgeordnetenhaus seine Sitzungen nach der langen Pause von Ende November wieder auf. Das Haus ehrte zunächst das Andenken der verstorbenen Mitglieder Lange, Bypan, v. Borken und Reichensberger durch Erhebung von den Sigen und trat dann in die Tagesordnung ein. Der Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der Stolgebühren in der evangelischen Kirche der Provinz Hannover wurde nach kurzer Debatte in erster und zweiter Lesung angenommen. Alsdann wurde in die erste Lesung des Gesetzentwurfs betr. die Aufhebung des Volksschulwesens und des Dienstvertrags der Volksschullehrer eingetreten. Kultusminister Dr. Loffe bestricherte die Vorlage, da für jetzt die